



ASSOCIATION OF CHRISTIAN COUNSELLORS
VERBAND FÜR CHRISTLICHE SEELSORGE UND BERATUNG
DER DEUTSCHSCHWEIZ

Statuten vom 15. Juni 2009

I Name und Sitz

Art 1 Unter dem Namen „ACC Deutschschweiz - Verband für christliche Seelsorge und Beratung“ besteht im Sinne von Art 60ff ZGB ein überkonfessioneller Verein mit Sitz in Zürich.

II Vereinszweck

Art 2 Der Verein fördert eine hohe Qualität in der Seelsorgearbeit.

- Er errichtet Standesregeln für die Arbeit als Seelsorgerinnen und Seelsorger und Beraterinnen und Berater.
- Er errichtet Standards zur Ausbildung von christlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Beraterinnen und Beratern.
- Er erteilt zur Qualitätssicherung Akkreditierungs-Zertifikate für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater und Ausbildungslehrgänge.
- Er bietet eine Beschwerdekommision für Ratsuchende.
- Er sieht sich als Ansprechpartner für Behörden, Fachstellen.
- Er fördert die Vernetzung zu verwandten Organisationen.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein Liegenschaften bauen, kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

III Mitgliedschaft

Art 3 Einzel- sowie juristische Personen (Ausbildungsstätte, Kliniken oder Verbände) können Mitglied werden.

Mitglieder anerkennen den Ethikkodex und setzen sich in geeigneter Weise dafür ein. Sie bekennen sich zu Gott, dem Vater und zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, und zum Heiligen Geist gemäss der Heiligen Schrift. Sie melden Mitglieder dem Vorstand, wenn sie Kenntnis bekommen, dass ein ACC-Mitglied als Fachperson in einem Werk ausgeschlossen worden ist.

Einzelmitglied können Persönlichkeiten aus der Fachwelt, Politik, und Werken werden.

Juristische Mitgliedschaft ermöglicht Werken (Kliniken, Ausbildungsstätten, usw.) zum Ausdruck zu bringen, dass sie das Anliegen von ACC unterstützen und durch ihre Präsenz an der Mitgliederversammlung und ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag den Vereinszweck mittragen.

Patronatsmitglieder bürgen als Persönlichkeiten aus der Politik oder Fachwelt mit ihrem Namen für ACC, sind Autoren für Publikationen, können in Vernehmlassungen einbezogen werden und ev. einen Fachbeirat bei Tagungen bilden.

Ein Einzelmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen 1 Stimme.

Ein juristisches Mitglied vertritt bei Wahlen und Abstimmungen je 3 Stimmen.

Über die Aufnahme, den Status oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

IV Mittel

Art 4 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge, Schenkungen und Legate
- Darlehen
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge betragen für:

Einfache Mitgliedschaft	Fr.	70.-
Fachmitglied Level 1	Fr.	90.-
Fachmitglied Level 2	Fr.	190.-
Fachmitglied Supervision	Fr.	190.-
Fachmitglied Supervision und Level 2	Fr.	190.-
Juristisches Mitglied:	Fr.	290.-

Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren werden die Beiträge um 1/3 reduziert.

Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

V Organisation

Art 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Geschäftsstelle
- e) Ständige Kommissionen:
 - a. Akkreditierungskommission für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater (AK)
 - b. Zertifizierungskommission für Ausbildungen (ZK)
 - c. Supervisionskommission (SK)
 - d. Beschwerdekommision (BK)
- f) Arbeitsgruppen

a) Mitgliederversammlung

Art 7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und die Einladung erscheint mindestens 30 Tage vor dem Termin auf der Homepage.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Anträge zur Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand bis 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
Sofern nicht anders verlangt werden Beschlüsse mit einfachem Handmehr der anwesenden Stimmen gefällt.

Art 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitgliedstimmen einberufen.

Art 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre
- b) Wahl der Kontrollstelle für 2 Jahre
- c) Wahl des/der Präsidenten/in der Beschwerdekommision für 2 Jahre
- d) Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- e) Zur Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets.

b) Vorstand

Art 10 Der Vorstand ist aus Einzelmitgliedern oder Vertretern von juristischen Personen zusammengesetzt. Er umfasst mindestens 3 Mitglieder.

Nebst Präsident und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.
Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand 6 Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Art 11 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung und Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Antragstellung
- c) Führen der Jahresrechnung und Erstellen des Jahresbudgets
- d) Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben
- e) Erstellen und ändern der Reglemente
- f) Einstellen und Führen von Mitarbeitern
- g) Wahl der Kommissionen und Präsidien, ausser der Beschwerdekommision
- h) Einberufung von Arbeitsgruppen
- j) Initiierung von Fachveranstaltungen
- k) Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des Zweckartikels
- l) Pflege der Kontakte mit ACC Europa
- m) Erstellen eines Jahresprogramms

Art 12 Verträge jeder Art werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes unter Information des Gesamtvorstandes abgeschlossen.

Die Unterschriftenregelung für ordentliche Geschäfte ist im Geschäftsreglemente formuliert.

c) Kontrollstelle

Art 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer dafür lizenzierten Firma.

Sie prüft die Rechnungsführung sowie die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Verein stellt sich unter die Bestimmungen des „Ehrenkodex der Schweizerischen Evangelischen Allianz“.

d) Geschäftsstelle

Art 14 Die Geschäftsstelle nimmt die Geschäftsführung sowie das Sekretariat des Vereins wahr. Die/der Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle wird dafür mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Diese werden im Geschäftsreglement formuliert.

e) Die ständigen Kommissionen

Art 15 **Akkreditierungskommission für Seelsorgerinnen und Seelsorger und Beraterinnen und Berater (AK)**

Die AK führt das Akkreditierungsverfahren für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater durch, trifft eine Vorentscheidung zur Zulassung und stellt Antrag an den Vorstand, der über die Akkreditierung entscheidet.

Zertifizierungskommission für Ausbildungen (ZK)

Die ZK führt das für Ausbildung für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater durch, trifft eine Vorentscheidung zur Zulassung und stellt Antrag an den Vorstand, der über die Zertifizierung entscheidet.

Supervisionskommission (SK)

Sie ist der Ausbildungsrat, welcher die Supervisionsausbildung begleitet und überwacht und die Schulleitung führt. Die SK macht zuhanden des Vorstandes Vorschläge zur Weiterbildung für Supervisorinnen und Supervisoren. Sie führt das Akkreditierungsverfahren für Supervisorinnen und Supervisoren durch, trifft eine Vorentscheidung zur Zulassung und stellt Antrag an den Vorstand, der über die Akkreditierung entscheidet.

Beschwerdekommision (BK)

Sie ist Ombudsstelle, bei der gegen die Entscheide des Vorstandes und der Kommissionen Rekurs eingelegt werden kann. Alle anderen Belange der Kommission sind in Artikel 16 geregelt.

f) Arbeitsgruppen

Der Vorstand beruft zusätzlich Arbeitsgruppen nach Bedarf ein

g) Patronatskomitee

Das Patronatskomitee setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die den Verein in der Öffentlichkeit repräsentieren.

Es hat keinerlei rechtliche Befugnisse oder Verpflichtungen.

Art 16 a) **Aufgabe der Beschwerdekommision**

¹ Die Beschwerdekommision ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung des ACC-Ethikkodexes sowie für die Beachtung des Vollzuges der Sanktionen gemäss dem Verfahrensreglement.

² Die Beschwerdekommision als Ombudsstelle vermittelt in internen Verfahren. Dazu wählt sie aus ihrer Mitte eine Ombudsperson, die in umstrittenen Verfahren möglichst eine einvernehmliche Lösung sucht. Die Beschwerde gegen einen Entscheid kann schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Wird sie mündlich vorgetragen, wird über das Beanstandete ein Protokoll erstellt, das von/vom der Beschwerdeführer/In unterzeichnet wird. Die schriftliche Beschwerde oder das verfasste Protokoll wird der angezeigten Person/Instanz zur schriftlichen Stellungnahme innert 30 Tagen zugestellt. Erfolgt die Stellungnahme mündlich, wird darüber ebenfalls ein Protokoll erstellt, das die angezeigte Person/Instanz eigenhändig unterzeichnet. Gelingt der Ombudsperson keine einvernehmliche Regelung, ist sie befugt einen letztinstanzlichen Lösungsvorschlag zu präsentieren und der beschwerten Stelle (Vorstand bzw. Kommissionen) Änderungsregelungen zu unterbreiten. Dem den Parteien zugestellten Entscheid wird der Beschwerdeführenden Person die Stellungnahme der beschwerten Person/Instanz beigelegt. Pro Verfahren wird die Beschwerdekommision mit Fr. 200.- vom ACC entschädigt. Wird die Beschwerde abgewiesen, hat der/die Beschwerdeführer/In die Kosten zu übernehmen.

b) **Organisation der Beschwerdekommision**

¹ Die Beschwerdekommision besteht aus drei bis vier Mitgliedern. Es müssen Vertreter von jedem Geschlecht der Beschwerdekommision angehören. Der/die Präsident/In der Beschwerdekommision wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Die/der Präsident/In prüft, ob sämtliche formellen Voraussetzungen für ein Eintreten auf das Verfahren vorliegen. Sie/er ist verantwortlich für die Archivierung der abgeschlossenen Verfahren gemäss dem ACC-Verfahrensreglement.

³ Die Beschwerdekommision ist bei Bedarf befugt, weitere Drittpersonen zur Beurteilung beizuziehen. Die Beschwerdekommision bestimmt eine Person als Referent/In. Dieser obliegt die Verfahrensleitung. Sie muss an sämtlichen Verfahrenshandlungen teilnehmen.

⁴ Ist ein Mitglied in einer Beschwerdesache befangen, tritt es in den Ausstand.

⁵ Die Beschwerdekommision erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

c) **Massnahmen und Sanktionen**

¹ Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind verpflichtet, über sämtliche Wahrnehmungen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Vorbehalten bleibt ein allfälliges gerichtliches Verfahren gegen den ACC.

² Ausstandsbegehren gegen Mitglieder der Beschwerdekommision sind unverzüglich einzureichen.

³ Die Beschwerdekommision kann einem Mitglied bei festgestellter Widerhandlung gegen den ACC-Ethikkodex unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, auch kumulativ, folgende Massnahmen und Sanktionen auferlegen:

Kompetenzfördernde Massnahmen:

- a) Auflagen betreffend Weiterbildung- und Fortbildung
- b) Supervision
- c) Eigetherapie
- d) Offenlegung von Rechnungen

Sanktionen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis mit Bekanntmachung innerhalb der ACC
- c) Bussen Fr. 500.- bis zu Fr. 5'000.-
- d) zeitweilige Suspendierung der Mitgliedschaft
- e) Ausschluss

⁴ Verweigert ein Mitglied nach Ansetzung einer angemessenen Frist unter Androhung der Säumnisfolgen

- a) die Beteiligung am Verfahren vor dem Ausschuss der Beschwerdekommision und/oder
- b) die Befolgung eines Sanktionsentscheides, kann es von der Beschwerdekommision aus dem ACC ausgeschlossen werden.

⁵ Entzieht sich ein Mitglied durch einen fristgerechten Austritt aus dem ACC dem Beschwerdeverfahren, kann eine allfällige Widerhandlung gegen den ACC-Ethikkodex aufgrund der Akten festgestellt werden. Dem Ausgetretenen kann der Wiedereintritt in den ACC ohne weitere Angabe von Gründen bis zu fünf Jahren verweigert werden, auch wenn eine Regelverletzung aufgrund der Akten nicht rechtsgenügend festgestellt werden kann.

⁶ Dem sanktionierten Mitglied werden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Entschädigungen an Unkosten der betroffenen Mitglieder werden auch nicht geleistet, wenn keine Sanktion ausgesprochen wird.

⁷Die Verjährung beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Beratung.

⁸Für Erlass des Verfahrensreglements ist der Vorstand zuständig.

VI Rechnungsabschluss

Art 17 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII Vereinsauflösung

Art 18 Die Vereinsauflösung erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Ankündigung der Vereinsauflösung muss mindestens drei Monate im Voraus erfolgen.

Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen muss einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck dienstbar gemacht werden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

Art 19 Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 15. Juni 2009 angenommen und ersetzen diese vom 2. Mai 2008, vom 1. Mai 2006 und von der konstituierenden Vereinsversammlung am 12. April 2002.

Für die Mitgliederversammlung:

Der Präsident: Jörg Schori

Zürich, 15. Juni 2009 V. Organisation Art 10 mind. 3 statt 5 Vorstandsmitglieder

Ergänzt am 27. Nov. 2009: III. Mitgliedschaft Art. 3

Ergänzt am 05. Mai 2010: III. Mitgliedschaft Art. 3, Kündigungsfrist gestrichen

IV. Mittel Art. 5: Titel der Mitglieder neu formuliert

Ergänzt am 07. Jan. 2012 V. Organisation Art 9 c) Nachtragsänderung gemäss V Organisation Art 16 b1 nur Präsident/in wird von MV gewählt